

ABTEILUNG REGIERUNGSDIENSTE, LANDESPRESSESTELLE

Zahl: 1-0-1/04-15 (ab 1. Juli 2025)
Erlass-04-161 (bis 30. Juni 2025)
intern: PrsR-Lp-10.01-7-2/2023-1-1

Bregenz, am 15. Jänner 2024

Betreff: **Erlass über die Umsetzung der Meldepflichten nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung**

**Rechtliche Grundlage
Gesetz/Verordnung:** **Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria zur Festlegung der Eingabemodalitäten (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023) sowie Beschlussfassung der Vorarlberger Landesregierung betreffend „Projektinitiative Vorarlberg Transparent“**

I. Allgemeines:

Dieser Erlass regelt die Umsetzung der Berichtspflichten betreffend Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen und Kooperationen sowie die Vergabe von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums auf Grundlage des Medienkooperations- und förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) sowie der dazu ergangenen Verordnung der KommAustria zur Festlegung der Eingabemodalitäten (MedKF-TG Eingabeverordnung).

Ziel des Gesetzes ist eine umfassende Transparenz bei der Vergabe von entgeltlichen Werbeleistungen und Förderungen öffentlicher Stellen an Medien.

Aufgrund der Beschlussfassung der Vorarlberger Landesregierung betreffend die „Projektinitiative Vorarlberg Transparent; Grundsatzbeschluss“ vom 06.12.2022 (Zahl: RA IIIc-002-1/2022-2) werden darüber hinaus weitere Berichtspflichten für bezahlte Veröffentlichungen angeordnet, welche auf dem Transparenzportal „Vorarlberg Transparent“ des Landes Vorarlberg abrufbar gemacht werden.

II. Definitionen

Der Begriff „Entgeltliche Werbeleistung“ ist umfassend zu verstehen und es sind damit grundsätzlich Werbeaufträge bzw. Werbeeinschaltungen aller Art erfasst, sofern es sich nicht um Werbeleistungen in reinen Eigenmedien handelt (d.h. Medien, die vom Land selbst als Medieninhaber gestaltet *und* vertrieben werden, wie bspw. eigene Flugblätter, Broschüren bzw. die eigene Website):

- Erfasst sind sämtliche Formen der Werbung in Fernsehen, Hörfunk, Print (Zeitungen, Magazine inklusive Beilagen und Sondertitel), Online (wie Webseiten und Social Media), Out-of-home, Programmatische Werbung, Produktplatzierung, Sponsoring etc., unabhängig davon, ob die Werbung in periodischen oder nicht periodischen Medien geschaltet wird.

Aufträge an ausländische Medien sind dabei ebenso zu berücksichtigen, wie alle indirekt (über Dritte) erteilten Aufträge an Medien. Zu berücksichtigen sind auch Werbeleistungen, die in Form von Tausch oder tauschähnlichen Geschäften erfolgen (hier gilt der gemeine Wert).

- Auch Werbeleistungen im Rahmen von „Kooperationen“ mit Medieninhabern bzw. Verfügungsberechtigten über einen Werbeträger sind erfasst, sofern darin entgeltliche Werbeleistungen enthalten sind (bspw.: Sponsoring einer Veranstaltung unter gleichzeitiger vertraglicher Zusicherung einer bestimmten Medienpräsenz). Für die Berechnung der Ausgaben ist dabei der gemeine Wert des „Veröffentlichungsteils“ des Gesamtpakets heranzuziehen.
- „sonstige bezahlte Veröffentlichungen“ (zur Umsetzung der Berichtspflichten nach Vorarlberg Transparent verstanden) sind wie entgeltliche Veröffentlichungen iSd MedKF-TG zu behandeln: darunter werden alle weiteren bezahlten Veröffentlichungen, z.B. Stellenangebote, Ausschreibungen, Kundmachungen auf Grundlage eines Gesetzes, Todesanzeigen, Schaltungen, die in einem periodischen Medium eines ausländischen Medieninhabers erscheinen und ausschließlich an ein ausländisches Zielpublikum gerichtet sind, Veröffentlichungen, die Bekanntmachungen von lediglich eingeschränktem öffentlichem Interesse darstellen (dazu zählen z.B. Bekanntmachungen, die auf die Möglichkeit der Teilnahme bei medizinischen Studien hinweisen, eine Liegenschaft zum Verkauf ausschreiben oder über die Bestellung einer bestimmten Person in eine Funktion, z.B. Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat usw. informieren, Mitteilungen über Beförderungen etc.) verstanden.

„Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums“ sind Fördermaßnahmen mit welchen die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung bzw. Abrufbarkeit eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden bzw. Förderungen, die inhaltlich vergleichbar sind mit nachstehenden Medienförderungen des Bundes:

- aus den Fonds gemäß § 29, § 30 und § 33a des KommAustria-Gesetzes,
- nach dem Presseförderungsgesetz 2004,
- nach dem Qualitäts-Journalismus-Förderungsgesetz – QJF-G,
- nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984.

III. Allgemeines zu den Berichtspflichten und Eingabemodalitäten

Die Landespressestelle im Amt der Landesregierung ist mit der Weitergabe der gesammelten Informationen zu den entgeltlichen Werbeleistungen und Kooperationen sowie Medienförderungen an die KommAustria sowie der sich aufgrund dieses Erlasses zusätzlich ergebenden Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der sonstigen bezahlten Veröffentlichungen zur Umsetzung des Projekts Vorarlberg Transparent betraut.

Damit die Landespressestelle die Berichtspflichten erfüllen kann, haben alle Abteilungen und Dienststellen des Amtes der Landesregierung folgende Pflichten zu erfüllen:

- **Entgeltliche Werbeleistungen in Medien (und Kooperationen) und sonstige bezahlte Veröffentlichungen sowie Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Landespressestelle vergeben werden.**
- **Entgeltliche Werbeaufträge sind nach Ende des Quartals, in dem sie durchgeführt worden sind (die Werbung erschienen ist), binnen fünf Arbeitstagen via der Portalverbund-Anwendung „MedKF-TG“ der Landespressestelle zu melden. Bei Förderungen ist der Zeitpunkt der Förderzusage maßgeblich.**

Hinweis: Sofern keine Berichtspflichten für das jeweilige Quartal bestehen, ist eine Leermeldung zu erstatten. Bei der Zuordnung zum Quartal ist der Erscheinungszeitraum entscheidend (nicht etwa das Rechnungsdatum). Bei Medienaufträgen, die sich über ein Quartal erstrecken, hat eine Aliquotierung auf das jeweilige Quartal zu erfolgen. Die Eingabe in die Portalverbund-Anwendung „MedKF-TG“ kann laufend erfolgen. (Das Ende des Quartals muss nicht abgewartet werden.)

IV. Inhalt der Aufzeichnungs- und Berichtspflichten

Die bekanntzugebenden Informationen und vorgegebenen Eingabekategorien sind in den nachstehenden Unterkapiteln angeführt. Die zur Erfüllung der Berichtspflichten notwendigen Informationen und Eingabekategorien sind in der Webschnittstelle der Portalverbund-Anwendung „MedKF-TG“ hinterlegt.

Berichtspflichten für entgeltliche Werbeleistungen (und Kooperationen) sowie sonstige bezahlte Veröffentlichungen:

Nachstehende Informationen sind zur Erfüllung der Berichtspflichten betreffend entgeltlicher Werbeeinschaltungen (und Kooperationen) sowie der sonstigen bezahlten Veröffentlichungen aufzuzeichnen und an die Landespressestelle nach Pkt. III des Erlasses zu melden:

- Abteilung bzw. Dienststelle,
- Ansprechperson der Abteilung bzw. Dienststelle,
- Art der Bekanntgabe (Meldung oder Leermeldung),
- Quartal,
- Name des periodischen bzw. nicht periodischen Mediums,
- Inhaber des Mediums bzw. Verfügungsberechtigter über den Werbeträger,
- Verwendungszweck,
- Umfang der Werbeleistung,
- Erscheinungsdatum (Beginn und Ende) der Werbeleistung,
- Höhe des Entgeltes pro Werbeleistung jeweils netto netto (d.h. ohne Umsatzsteuer, ohne Werbeabgabe, ohne Digitalsteuer, abzüglich Rabatt, abzüglich Skonto) und brutto,
- die Art der Werbeleistung (Auswahl der Hauptkategorie, gegebenenfalls Bekanntgabe der Subkategorie),
- das Sujet und
- allfällig der Kampagnentitel sowie der Hinweis auf „Programmatische Werbung“.

Für den Fall von inhaltlich oder thematisch zusammenhängenden entgeltlichen Werbeleistungen, die geeignet sind den Betrag von 150.000 € bzw. 1.000.000 € zu übersteigen, sind nach dem MedKF-TG über diesen Erlass hinausgehende Berichtspflichten vorgeschrieben, über die im Vorfeld eines Anlassfalles Informationen und standardisierte Vorlagen zur Erfüllung der Berichtspflichten bei der Landespressestelle einzuholen bzw. anzufordern sind.

Aufzeichnungs- und Berichtspflichten betreffend Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums:

Nachstehende Informationen sind für die Berichtspflichten aufzuzeichnen und an die Landespressestelle nach Pkt. II des Erlasses zu melden:

- Abteilung bzw. Dienststelle,
- Ansprechperson der Abteilung bzw. Dienststelle,
- Art der Bekanntgabe (Meldung oder Leermeldung),
- Quartal,
- Name des Förderungsempfängers (Medieninhaber),
- Datum der Förderzusage / des Vertrages sowie
- Fördersumme innerhalb eines Quartals.

V. Inhaltliche Anforderungen betreffend entgeltliche Werbeleistungen

Sachinformationsgebot:

Entgeltliche Werbeleistungen haben gemäß § 3a Abs. 1 MedKF-TG ausschließlich zur Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit zu erfolgen, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich des Landes steht. Darunter fallen insbesondere Informationen zur Rechtslage sowie Handlungs- oder Verhaltensempfehlungen und Sachinformationen. Andere Werbeleistungen sind unzulässig.

Diesbezüglich sind die von der Vorarlberger Landesregierung zur näheren Festlegung dieser Verpflichtung erlassenen [Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Landes und der Gemeinden](#) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten (aktuell Fassung vom 26. Juni 2012, ABl. 27/2012).

Kopfverbot:

Gemäß § 3a Abs. 4 MedKF-TG ist es untersagt, in entgeltlichen Werbeleistungen auf oberste Organe im Sinne von Art. 19 B-VG hinzuweisen. Damit haben diese ohne bildliche Abbildung der Organwalter auszukommen und sind auch Texthinweise verboten, in denen der Name des konkreten Organwalters genannt wird.

VI. Weitere Informationen

Weitere Informationen dazu sind auf der Website der RTR unter dem Themenpunkt „[Medientransparenz](#)“ abrufbar sowie den FAQs der RTR unter „[Orientierungshilfe Medientransparenz NEU](#)“ zu entnehmen.

Weitere Informationen dazu finden sich zukünftig auch auf der vConnect-Seite der Landespressestelle.

VII. Schlussbestimmung

Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit sowie die termingerechte Eingabe der Meldungen in die Portalverbund-Anwendung „MedKF-TG“ und möglicher zusätzlicher Berichtspflichten verbleibt bei der jeweiligen Abteilung bzw. Dienststelle.

Dieser Erlass tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Für vor dem 01.01.2024 liegende Sachverhalte findet dieser Erlass keine Anwendung.

Der Erlass vom 24.08.2023, Erlass-04/0146 (interne Zahl PrsR-Lp-10.01-7-1/2023-1-1) tritt am 15.01.2024 außer Kraft und hat nur noch für jene Meldungen Anwendung zu finden, die noch das vierte Quartal 2023 betreffen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

Mag. Philipp Abbrederis